



Bundesministerium
der Finanzen



G7 GERMANY
Dresden 12015

Dr. Michael Meister
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

Finanzpolitischer Sprecher
der Bundestagsfraktion DIE LINKE.
Herrn Dr. Axel Troost MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Michael.Meister@bmf.bund.de
DATUM 9. November 2015

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 281 für den Monat Oktober 2015**

GZ **IV A 6 - Vw 7204/15/10001**

DOK **2015/0991609**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Axel Troost

Ihre Frage,

„Welche steuerlichen Mehreinnahmen ergeben sich nach Schätzung der Bundesregierung durch die Anhebung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2016 und wie viele Rentnerinnen und Rentner sind nach Schätzung der Bundesregierung verpflichtet, für 2016 eine Steuererklärung abzugeben, da der steuerpflichtige Teil der Rentenbezüge den Grundfreibetrag übersteigt (bitte mit Angabe des Verhältnisses zu allen Rentnerinnen und Rentner sowie der Anzahl der Rentnerinnen und Rentner, bei denen aufgrund der Rentenanhebung der steuerpflichtige Teil der Rentenbezüge erstmals den Grundfreibetrag übersteigt)“,

beantworte ich wie folgt:

Die steuerlichen Mehreinnahmen aufgrund der zum 1. Juli 2015 erfolgten Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden bei der Einkommensteuer (incl. Solidaritätszuschlag) für das Kalenderjahr 2016 auf etwa 310 Mio. € geschätzt.

Im Jahr 2014 gab es rd. 20,6 Mio. Bezieher einer gesetzlichen Rente. Nach Modellrechnungen werden im Jahr 2016 voraussichtlich rd. 3,9 Mio. Steuerpflichtige mit Rentenbezug steuerlich

Seite 2 belastet sein, wobei zu beachten ist, dass ein zusammen veranlagtes Paar als ein Steuerpflichtiger zählt.

Durch die Anhebung der Rentenwerte wird bei rd. 70.000 Steuerpflichtigen, die sonst im Jahr 2016 nicht steuerbelastet gewesen wären, voraussichtlich erstmals eine positive Steuerschuld entstehen.

Sowohl die Frage der Steuerbelastung eines Rentenbeziehers als auch die Frage der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung hängen dabei nicht allein davon ab, ob der steuerpflichtige Teil der Rente den Grundfreibetrag übersteigt. Ausschlaggebend kann insoweit auch die Höhe weiterer veranlagungspflichtiger Einkünfte sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Müller